

Promotions- und Betreuungsvereinbarung der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften

zwischen

der promovierenden Person

(Vorname, Nachname)

und

Betreuerin/Betreuer

(Vorname, Nachname)

zweite ausgewiesene Fachperson

(muss spätestens für die
Begutachtung bestimmt werden)

(Vorname, Nachname)

1. Thema der Dissertation

Der/die Promovierende erstellt eine Dissertation zum Thema:

2. Zeit- und Arbeitsplan

- (1) Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb von 3-5 Jahren abgeschlossen werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen.
- (2) Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der bei dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in vorgelegt wurde. Eine Feinplanung dieses Zeit- und Arbeitsplanes vereinbaren die Parteien mittels des Arbeitsplans.
- (3) Eine Änderung des Zeit- und Arbeitsplanes bedarf des gegenseitigen Einverständnisses und wird schriftlich festgehalten.
- (4) Für die Bearbeitung der Dissertation wird der folgende Zeitraum vereinbart:
Beginn: _____ (**bitte die Semesteranfangszeiten beachten**)
Als Termin für die Fertigstellung (Abgabe der Dissertation) ist der _____ vorgesehen.

3. Individuelles Studienprogramm (siehe Anhang)

Die Betreuerin oder der Betreuer und die promovierende Person legen ein individuelles Studienprogramm fest, das die promovierende Person während der Promotionsphase absolviert. Dieses wird als Anhang der Betreuungsvereinbarung beigelegt. In Promotions- sowie Forschungs- und Nachwuchskollegs ist das für dieses festgelegte Qualifizierungsprogramm zu absolvieren.

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuenden

- (1) Die Betreuerin oder der Betreuer beraten die promovierende Person bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie insbesondere
 - die promovierende Person in das Fachgebiet und das relevante wissenschaftliche Umfeld einführen,
 - Hinweise zur Beschaffung der Fachliteratur und des Forschungsmaterials geben,
 - Empfehlungen geben zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung,
 - Hypothesen und Methoden diskutieren und beurteilen,
 - Resultate und deren Beurteilung besprechen,
 - die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten fördern,
 - sich mindestens halbjährlich mit der promovierenden Person zu einer ausführlichen Besprechung treffen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer unterstützen die wissenschaftliche Selbständigkeit der promovierenden Person.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichten sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.

5. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Die promovierende Person verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

6. Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die promovierende Person und die Betreuerin oder der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

7. Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen der promovierenden Person und der Betreuerin oder dem Betreuer können sich die Betroffenen an die Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft wenden.

8. Begutachtungszeiten

Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander gestellt.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

Diese Promotionsvereinbarung kann durch zusätzliche Absprachen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der promovierenden Person ergänzt werden.

Zusätzliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden dieser Promotionsvereinbarung beigelegt. Diese können bei beiderseitigem Einverständnis gegebenenfalls auch nachträglich erfolgen.

10. Sonstiges

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung.

Die Vereinbarung inkl. Anlagen wird durch die Beteiligten regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert.

Karlsruhe, den _____

Promovierende Person

Betreuerin oder Betreuer

zweite ausgewiesene Fachperson
(muss spätestens bei der Begutachtung bestimmt werden)

Anhang: Individuelles Studienprogramm